



Gefährliche Bauprodukte/ RAPEX Schnellwarnsystem

April 2019

Was ist RAPEX und welche Ziele werden damit verfolgt?

Das *Rapid Exchange of Information System* (RAPEX) ist das Schnellwarnsystem der Europäischen Union für sog. non-food Produkte (ausgenommen Nahrungs- und Arzneimittel sowie medizinische Geräte), die einer Harmonisierungsrechtsvorschrift (Richtlinie, Verordnung) unterliegen und mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind. In der Europäischen Union existieren für über 30 Bereiche (Sektoren) Harmonisierungsrechtsvorschriften. Ein solcher Bereich ist der Bausektor mit der EU-Bauproduktenverordnung (VO (EU) Nr. 305/2011).

Im RAPEX-System wird über die mit einem Produkt verbundenen Gefahren sowie über Maßnahmen informiert, die zur Vermeidung oder Einschränkung der Verwendung von gefährlichen Produkten getroffen wurden. Dies können zum Beispiel Rücknahme- oder Rückrufaktionen sein. Dabei erfasst RAPEX sowohl Maßnahmen der einzelstaatlichen Marktüberwachungsbehörden als auch freiwillige Maßnahmen von Herstellern und Händlern.

Ein besonderer Fokus der Arbeit der Marktüberwachungsbehörden liegt darauf, durch Kontrollen jene Produkte zu identifizieren, von denen eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Verwender ausgeht. Das RAPEX-System dient hierbei zur gegenseitigen europaweiten Information der Behörden sowie der EU-Kommission und zur Warnung der Öffentlichkeit.

Wann und wie erfolgt eine RAPEX-Meldung?

Die Bedingungen für eine RAPEX-Meldung sind in Artikel 22 der Marktüberwachungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 765/2008) niedergelegt. Demnach veranlasst eine Marktüberwachungsbehörde eine Meldung, wenn ein Produkt auf dem Markt bereitgestellt wurde, mit dem eine ernste Gefahr verbunden ist und für das eine marktbeschränkende Maßnahme getroffen wurde, die über das Gebiet des betroffenen Mitgliedsstaats hinausreicht. Die Entscheidung, ob mit einem Produkt eine ernste Gefahr verbunden ist, wird auf der Grundlage einer angemessenen Risikobewertung getroffen (vgl. Artikel 20 VO (EG) Nr. 765/2008).

In Deutschland stellt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) den Informationsaustausch zwischen den Marktüberwachungsbehörden, der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten sicher. RAPEX-Meldungen für harmonisierte Bauprodukte werden vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt), der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde der Länder, bearbeitet.

Welche Informationen enthält eine RAPEX-Meldung?

Die Meldung zur Warnung der Öffentlichkeit beinhaltet Informationen über die von einem Produkt ausgehenden Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der Verwender bzw. Nutzer Bauwerken. Dies umfasst Angaben zur Produktidentifizierung, die Art des Risikos und die getroffenen Maßnahmen.

Wann wird eine RAPEX-Meldung gelöscht?

Die Löschung einer RAPEX-Meldung erfolgt auf Antrag des meldenden Mitgliedsstaates wenn die RAPEX-Meldekriterien nicht erfüllt sind, sodass die Meldung nicht mehr gerechtfertigt ist oder wenn das Produkt nachweislich nicht mehr auf dem Markt bereitgestellt wird.

Wo werden RAPEX-Meldungen veröffentlicht?

Auf ihrer Homepage veröffentlicht die Europäische Kommission jeden Freitag eine Übersicht über Produkte, die mit einer Gefahr verbunden sind.

Die Meldungen speziell zu harmonisierten Bauprodukten finden Sie mit folgendem Suchbegriff „*Europäische Kommission - Safety Gate: Meldungen suchen*“ und anschließend in der Suchmaske die Kategorie „Bauprodukte“ wählen.

Außerdem finden Sie deutschsprachige Auszüge der RAPEX-Meldungen in der Datenbank der BAuA "Gefährliche Produkte in Deutschland" über folgenden Pfad: *Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin / Themen / Anwendungssichere Chemikalien und Produkte / Produktsicherheit / Produktinformation*

Beispiel einer RAPEX-Meldung für ein harmonisiertes Bauprodukt

2018 ging beim DIBt eine Anzeige hinsichtlich erhöhter Formaldehyd-Werte bei Spanplatten nach EN 13986 ein. Es bestand der Verdacht, dass die seitens des Herstellers erklärte Angabe zum Formaldehyd-Wert in seinen Spanplatten (EN 13986) nicht eingehalten werde. Die veranlassten Produktprüfungen bestätigten dies. Der tschechische Hersteller wurde informiert und aufgefordert Korrekturmaßnahmen einzuleiten. Hierauf leitete der Hersteller korrektive Maßnahmen in die Wege, u.a. den Auslieferungstopp, die Rücknahme von Produkten und eine Information an die Endkunden über mögliche Gefahren je Einbausituation.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (Marktüberwachungsverordnung)

Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung)

Regierungspräsidium Darmstadt
Hilpertstraße 31
64295 Darmstadt

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Hilpertstraße (K-Bus)